

14. 12. 87

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen
und technischen Vorschriften**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C2-8/87),
 - in Anbetracht der Tatsache, daß nunmehr Artikel 100a als Rechtsgrundlage für den Vorschlag dient,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-183/87),
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der Abstimmungen über den Kommissionsvorschlag —
1. fordert die Kommission auf, die angenommenen Änderungen gemäß Artikel 149 Abs. 3 des Vertrags in ihren Vorschlag einzubeziehen und es über etwaige spätere Änderungen zu unterrichten;
 2. fordert den Rat auf, die vorstehenden Änderungen in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 des Vertrags anzunehmenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament angenommenen Text abzuweichen;
 4. fordert, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Kommissionsvorschlag entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Wortlaut des Kommissionsvorschlags in der vom Parlament angenommenen Fassung und

Drs. 97/87

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 33051 – vom 8. Dezember 1987.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 18. November 1987 angenommen.*

diese legislative EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie 83/189/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/189/EWG wird wie folgt geändert:

- 1. Am Ende der fünften Erwägung wird folgender neuer Wortlaut hinzugefügt:**

„Der betreffende Mitgliedstaat muß diese Änderungen bei der Abfassung des endgültigen Wortlauts der geplanten Maßnahmen berücksichtigen.“

Absätze 1 und 2 unverändert

- 2 a. Am Ende des ersten Unterabsatzes in Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:**

„Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten den Wortlaut der zugrundeliegenden Gesetze oder Vorschriften, auf die sich der Entwurf der technischen Vorschrift bezieht.“

- 2 b. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift berücksichtigt.“

- 2 c. Zu Artikel 8 wird der folgende neue Absatz 4 a hinzugefügt:**

„4 a. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, daß ein Mitgliedstaat den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht übermittelt.“

- 3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:**

- 3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:**

Buchstabe a) unverändert

- a) a Am Ende von Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:**

„Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission vor Ablauf der genannten Frist mit, wie er auf diese ausführlichen Stellungnahmen zu reagieren gedenkt. Die Kommission nimmt vor der Verabschiedung des endgültigen Wortlauts zu dieser Antwort Stellung.“

Buchstaben b) und c) unverändert

- c) a Am Ende von Absatz 3 ist folgender neuer Wortlaut hinzuzufügen:**

**„Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen für
den Fall des Mißbrauchs des obengenannten Ver-
fahrens.“**

**3. a Am Ende von Artikel 11 ist folgender neuer Ab-
satz einzufügen:**

**„Die Kommission erstattet dem Parlament jähr-
lich Bericht über die Anwendung dieser Richt-
linie.“**

Artikel 2 und 3 unverändert